Statuten

der

„Harmonie-Musik", Marbach

Gegründet 30. Oktober 1911.

A. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Die „Harmonie" Marbach setzt sich zum Zweck:

1. Verschönerung der Prozessionen und kirchlichen Anlässe durch kirchliche Musikstücke.
2. Durch Vortragung schöner Musikstücke das gesellschaftliche Leben zu fördern, zur öffentlichen Gemütlichkeit und Unterhaltung beizutragen, überhaupt Veredlung und Förderung der Musikkunst zu pflegen.

B. Organisation. Wahl und Funktion des Vorstandes.

§ 2.

Die Gesellschaft setzt sich aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, fleißig und pünktlich an den von der Gesellschaft bestimmten Proben und musikalischen Aufführungen teilzunehmen oder die in § 6 festgesetzten Bußen zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind der Entrichtung der Beiträge enthoben.

§ 3.

Je auf die Dauer eines Jahres wählt die Gesellschaft einen fünfgliedrigen Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren. Der Vorstand besteht aus:

a) Präsident;
b) Vizepräsident und Dirigent;
c) Aktuar;
d) Kassier;
e) Materialverwalter.

Zudem wird je vom Zweidrittelmehr der Gesellschaft auf die Dauer eines Jahres ein Vizedirigent gewählt.

Der Vorstand sorgt für genauen Vollzug der Statuten und Beschlüsse, sowie für die Anschaffung von Musikalien. Er verfügt über Ausgabeposten bis auf zwanzig Franken.

Der Präsident, eventuell Vizepräsident leitet die Vereinsgeschäfte.

Der Aktuar führt die Protokolle über die Verhandlungen des Vereins und Vorstandes. Er führt das Aktivmitgliederverzeichnis und besorgt sämtliche Korrespondenzen.

Der Kassier bezieht Bußen und Strafgelder, Monatsbeiträge und anderweitige Beiträge, und hat darüber an der Generalversammlung im Jänner spezifizierte Rechnung zu stellen.

Der Dirigent leitet den musikalischen Teil. Die Partituren fallen ins Gesellschaftsarchiv, welches in Händen des Präsidenten liegt.

Der Materialverwalter hat für sämtliches, der Gesellschaft gehörendes Material zu sorgen.

C. Ein- und Austritt. Auflösung.

§ 4.

Bedingungen zur Aufnahme in die Gesellschaft sind:

1. Der Aufzunehmende muß das 12. Altersjahr erreicht haben,
2. in gutem Leumund stehen,
3. imstande sein, durch musikalische Leistungen zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.

§. 5.

Die Anmeldung hat schriftlich beim Präsidenten der Gesellschaft zu erfolgen. Ueber die Aufnahme bestimmt die Gesellschaft auf ein vom Direktor über die Leistungsfähigkeit des Aufzunehmenden abgegebenes Gutachten hin.

§ 6.

Neu eingetretene, von der Gesellschaft herangebildete Mitglieder, welche innert sechs Jahren aus der Gesellschaft austreten, zahlen ein Lehrgeld von 50 Fr. Ausgenommen: Krankheitszustände, die ein Verbleiben bei der Gesellschaft verunmöglichen. (Nur auf ärztliches Zeugnis hin.) Domizilwechsel. Bis zur erfolgten schriftlichen Anzeige bleiben die betreffenden Mitglieder noch statutenverbindlich.

§ 7.

Wenn ein Mitglied aus der Gesellschaft austreten will, aber sich nachher noch in der Gemeinde aufhält, so muß es den Austritt fünf Wochen vor einem beschlossenen Konzerte oder der Mitwirkung an einem Musiktage oder Musikfeste erklären.

Tritt ein Mitglied dennoch innert der gesetzten Frist in obigem Sinne aus, so hat es eine Buße von 50 Fr. zu zahlen. Jedes ausgetretene Mitglied darf in den nächsten vier Jahren bei keiner andern Musikgesellschaft in der Gemeinde mitwirken. Tritt es dennoch einer solchen bei, so hat es desgleichen eine Buße von 50 Fr. zu zahlen. Zu § 7 hat gleichzeitig § 6 Gültigkeit. Sonst ist der Austritt jederzeit frei!

§ 8.

Der Gesellschaft ist jederzeit gestattet, Mitglieder, welche ihr störend entgegentreten, sowie die Pflichten als Aktivmitglieder nicht erfüllen, aus der Gesellschaft auszuschließen. Dabei hat es

1. eine Buße von 20. Fr. zu entrichten und
2. Uniform, Instrumente und gefaßte Musikalien der Gesellschaft innert zehn Tagen in gutem und saubern Zu[illegible]ben.

Bestimmung 2 gilt auch für austretende Mitglieder. Der Ausschluß kann vom absoluten Mehr der Anwesenden vollzogen werden.

§ 9.

Die Gesellschaft kann nicht aufgelöst werden, wenn noch neun Mitglieder ihren Fortbestand wünschen. Im Falle einer Auflösung geht die Gesellschaftsfahne zur Aufbewahrung an die Kirchgemeinde über. Der Kassabestand muß ausbezahlt werden. Das Inventar ist zu verwerten und dessen Erlös unter die Mitglieder zu verteilen.

D. Gesellschaftskasse.

§ 10.

Diese wird gebildet aus:

a) dem Ertrag öffentlicher Produktionen,
b) den Straf- und Monatsgeldern,
c) allfälligen Schenkungen.

E. Versammlungen der Gesellschaft.

§ 11.

Die Gesellschaft besammelt sich:

a) ordentlicher Weise jährlich einmal im Jänner zur Rechnungsablage, Vorstandswahl, Wahl der Rechnungsrevisoren und Bestimmung der Monatsgelder;
b) außerordentlicher Weise, so oft es der Vorstand für nötig erachtet;
c) auf Verlangen von seiten der Hälfte der Aktivmitglieder.

F. Proben.

§ 12.

Alle Woche ist in der Regel wenigstens eine Probe zu halten. Das Ansetzen derselben ist dem Gutfinden der Gesellschaft anheimgestellt. Der Dirigent oder Vizedirigent hat jeweilen den Appell vorzunehmen und das Resultat behufs Kontrollierung dem Kassier mitzuteilen.

§ 13.

Wenn ein Mitglied drei Proben nacheinander ohne genügende Entschuldigung versäumt, so wird es mit 2 Fr. bestraft. Wer eine Probe im gleichen Sinne schwänzt, zahlt 30 Rp. Buße. Wer eine halbe Stunde zu spät kommt, zahlt die ganze Buße; wer zehn Minuten zu spät kommt, entrichtet 15 Rp. — Entschuldigungsgründe sind: Krankheit, Sterbefälle von nahen Verwandten und Militärdienst.

G. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Instrumente, Uniformen und Musikalien sind Eigentum der Gesellschaft. Die selbstverschuldeten Reparaturkosten sind vom Besitzer des Instrumentes selber zu tragen.

Jeder Musikant ist haftbar für den Wert des ihm überreichten Inventars, im Falle dasselbe beschädigt wird oder verloren geht.

§ 15.

Bei Wegbleiben eines Mitgliedes von einer Produktion wird die Strafe von der Gesellschaft verhängt.

§ 16.

Bei Beerdigung eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes wird demselben, wenn möglich, von der Gesellschaft durch Abspielen eines geeigneten Musikstückes die letzte Ehre erwiesen.

§ 17.

Das absolute Mehr der Gesellschaft kann jederzeit eine Revision dieser Statuten begehren.

§ 18.

Jedem Aktivmitglied muß ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten eingehändigt werden.

Vorstehende Statuten wurden an der Versammlung vom 19. Februar 1927 durchrevidiert und genehmigt und treten sofort in Kraft.

Marbach, den 20. Februar 1927.

Für den Vorstand:

Der Präsident: Friedrich Lötscher.

Der Aktuar: Frz. Jos. Lötscher.